

Gemeinde Aarbergen



Tisch -Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-118/2017	- öffentlich -	14.12.2017
Aktenzeichen	901-10 FB 3.F / SH	
Sachbearbeiter/in	Sabine Hartenfels	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

Verrechnung von Vorjahresergebnissen der Wasserversorgung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die ermittelten **vorläufigen** Gebührenergebnisse der Wasserversorgung der Jahre 2012, 2014, 2015 und 2016 zur Kenntnis.

Das Jahr 2012 schließt nach dem derzeitigen Stand mit einer Unterdeckung in Höhe von - 184.625,66 € ab.

Der zweijährige Kalkulationszeitraum 2014-2015 schließt nach dem derzeitigen Stand mit einer Überdeckung in Höhe von 80.301,75 € ab.

Das Jahr 2016 schließt nach dem derzeitigen Stand mit einer Überdeckung in Höhe von 66.718,83 € ab.

Die Gemeindevertretung beschließt, die **vorläufige** Unterdeckung 2012 mit den **vorläufigen** Überdeckungen der Jahre 2014 bis 2016 zu verrechnen.

Soweit sich im Rahmen der Fertigstellung der endgültigen Ergebnisse zusätzliche verrechenbare Beträge ergeben, sieht die Gemeindevertretung diese als ausgeglichen an.

Für das Jahr 2013 ergibt sich eine Kostenunterdeckung. Diese kann bis Ende 2018 ausgeglichen werden. Die Gemeindevertretung behält sich daher einen Ausgleich im nächsten Jahr vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>	
Produkt/Sachkonto:		
Haushaltsansatz €:		
Bereits ausgegeben €:		
Noch vorhanden €:		
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>	
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:		
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>		
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 14.12.2017

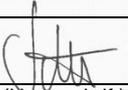
Begründung:

Das Kommunalabgabengesetz in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung regelt in § 10 Abs.2 Satz 7, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre zwingend auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Bemessungszeitraums entstehen, sollen – das heißt können – innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden.

Gemäß der Übergangsvorschrift im § 14 Abs.2 des neuen ab dem 01.01.2013 gültigen KAG gilt diese Regelung auch für Über- und Unterdeckungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung entstanden sind.

Aufgrund der gesetzlichen Ausgleichspflicht von fünf Jahren kann die Unterdeckung aus 2012 nur bis Ende 2017 ausgeglichen werden.

Die Daten basieren auf der derzeit extern durchgeführten Gebührenkalkulation Wasser.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 14.12.2017
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 14.12.2017
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 14.12.2017
		 (Unterschrift)